

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6485 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Juni 1990
über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung
eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften
gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen)

A. Problem

Das Übereinkommen vom 15. Juni 1990 dient der Verwirklichung eines Raumes ohne Binnengrenzen im Sinne der Einheitlichen Europäischen Akte, in dem es die für den Bereich „Asyl“ erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen schafft.

Auf dieser Zielsetzung beruhen bereits die asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens. Mit dem Dubliner Übereinkommen werden die Grundsätze auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgedehnt. Zur Umsetzung des Übereinkommens sind Änderungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland nicht erforderlich.

B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens vom 15. Juni 1990. Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bundesrepublik Deutschland entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung der Zuständigkeit und mit der Durchführung von Asylverfahren, soweit sie der zuständige Mitgliedstaat ist. Sie wird von den Kosten zur Durchführung von Asylverfahren entlastet, soweit ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Eine Quantifizierung dieser Kosten ist zur Zeit nicht möglich. Es ist zu erwarten, daß zusätzliche Kosten, die ggf. durch die Ausführung des Gesetzes entstehen, in den Ansätzen des geltenden Finanzplans 1993 bis 1997 aufgefangen werden können.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6485 —
anzunehmen.

Bonn, den 25. April 1994

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Gerd Wartenberg (Berlin)
Berichtersteller

Michael Stübgen

Wolfgang Lüder

Bericht der Abgeordneten Gerd Wartenberg (Berlin), Michael Stübgen und Wolfgang Lüder**I. Zum Beratungsverfahren**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Januar 1994 an den Innenausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß und den EG-Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 2. März 1994 beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. dem federführenden Innenausschuß seine Annahme empfohlen. Die Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben dieser Empfehlung des Ausschusses nicht zugestimmt.

Der EG-Ausschuß hat in seiner 48. Sitzung am 2. März 1994 der Vorlage zugestimmt.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 95. Sitzung am 20. April 1994

beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD beschlossen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zuzustimmen.

II. Zur Begründung

Der Innenausschuß hat das Übereinkommen vom 15. Juni 1990 als wichtigen, wenn auch nur ersten Schritt hin zu einer europäischen Asylrechtssetzung mit klaren Verfahrensregelungen für die Zuständigkeit und Durchführung von Asylverfahren in den einzelnen Staaten angesehen und betont, es gehe um Rechtssicherheit für die Asylbewerber. Zudem wurde die Hoffnung geäußert, daß auf diesem Wege zahlenmäßige Mißverhältnisse, die zuungunsten der Bundesrepublik Deutschland bestünden, behoben werden könnten.

Bonn, den 25. April 1994

Gerd Wartenberg (Berlin)

Michael Stübgen

Wolfgang Lüder

Berichterstatter